

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gyde Jensen, Alexander Graf Lambsdorff, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/23227 –**

### **Religions- und Weltanschauungsfreiheit von Apostaten und religionsfreien Menschen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Menschenrecht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit wird im internationalen Recht u. a. in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) sowie im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verankert. Gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen hat die Bundesregierung sich verpflichtet, das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Deutschland zu beschützen. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit umfasst gleichermaßen die positive wie negative Religionsfreiheit: Jeder Mensch hat das Recht, eine Religion oder Weltanschauung zu haben und auszuüben, sowie das Recht, keiner Religion anzugehören.

Die Bundesregierung setzt sich auch für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit ein, beispielsweise durch die Ämter des Beauftragten für weltweite Religionsfreiheit (angesiedelt im Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)) und der Beauftragten für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe (angesiedelt im Auswärtigen Amt (AA)). Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Jahr 2014 im BMZ eine Taskforce „Werte, Religion und Entwicklung“ eingerichtet, und verschiedene Maßnahmen zur Einbindung religiöser Akteure und der Förderung des interreligiösen Dialogs ergriffen und geplant (vgl. <https://www.bmz.de/de/the-men/religion-und-entwicklung/Taskforce/index.html>). In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/18326 gab die Bundesregierung an, dass der Beauftragte für weltweite Religionsfreiheit zahlreiche Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Religionsgemeinschaften, aus Zivilgesellschaft und Politik – sowohl in Deutschland als auch weltweit – geführt hat. Im Zusammenhang mit der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/18326, verschiedenen Medienberichten und Berichten von Stiftungen und Verbänden über Verletzungen dieses Menschenrechts bei Apostaten und Nichtreligiösen ist die Bundesregierung nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller gefragt, dem erhöhten Klärungsbedarf auch unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf negative Religionsfreiheit (Freiheit von Religion) angemessen nachzukommen.

Auch in Deutschland muss das Recht auf Religionsfreiheit – positiv wie negativ – geschützt werden. Zudem erscheint den Fragestellerinnen und Fragestel-

lern nach Medienberichten Aufklärung über die Bedrohung und Verfolgung von religionsfreien Schutzsuchenden in Deutschland geboten. Es wird in den Medien von Fällen berichtet, in denen es zu Bedrohung und Verfolgung von Apostaten und religionsfreien Schutzsuchenden in Deutschland aus religiösen Gründen kommt – in staatlichen Aufnahmeeinrichtungen und darüber hinaus. So sei für Ex-Muslime in Deutschland Atheismus „lebensgefährlich“ (<https://www.dw.com/de/wenn-atheismus-ein-asylgrund-ist/a-46791128>). Ein engagierter Einsatz für alle Formen von Religionsfreiheit ist nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller notwendig, um den Schutz der Rechte für alle Menschen zu gewährleisten.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Das „Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ ist in Art. 18 des von Deutschland ratifizierten Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) festgeschrieben. Art. 18 beinhaltet auch das Recht, den Glauben zu wechseln (Konversion) oder sich von seinem Glauben abzuwenden (Apostasie). Das Recht auf Meinungsfreiheit ist in Art. 19 des VN-Zivilpaktes verankert. Zudem sieht der VN-Zivilpakt Diskriminierungsverbote in Art. 2, Abs. 1 und in Art. 26 vor.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit sind ein wichtiger Teil der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung, die ein zentraler Bestandteil deutscher Außen- und Entwicklungspolitik ist.

Die Bundesregierung sieht mit Sorge, dass das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit zunehmend eingeschränkt wird. Menschen werden vermehrt aufgrund ihrer Glaubenszugehörigkeit oder weil sie keiner Religion angehören verfolgt, diskriminiert und teilweise sogar mit dem Tode bedroht.

1. In wie vielen Staaten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine Gesetzgebung gegen Blasphemie oder Apostasie (bitte nach Staat und Region aufschlüsseln)?
  - a) In welchen Staaten kann nach Kenntnis der Bundesregierung Apostasie oder Blasphemie mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden?
  - b) In welchen Staaten kann nach Kenntnis der Bundesregierung Apostasie oder Blasphemie mit dem Tode bestraft werden?
  - c) In welchen Staaten werden nach Kenntnis der Bundesregierung Todesurteile wegen Apostasie oder Blasphemie vollstreckt?

Die Fragen 1, 1a bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Für eine Übersicht zu Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetzen sowie zu Apostasie wird auf den von dem am Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) angesiedelten Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt (AA) vorgelegten Zweiten Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit, insbesondere auf Kapitel B 1 „Verletzungen von Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetze“ sowie Kapitel C „Länderkapitel“ verwiesen. Der Bericht ist auf den Webseiten des Beauftragten und des AA öffentlich einsehbar (<http://www.bmz.de/religionsfreiheit/de/der-bericht/index.html> und <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/menschenrechte/09-religion>).

2. Welche Auswirkungen haben nach Ansicht der Bundesregierung Gesetze gegen Blasphemie oder Apostasie auf die Wahrnehmung
  - a) des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit;
  - b) des Menschenrechts auf Meinungsfreiheit;
  - c) weiterer Menschenrechte?

Die Fragen 2a bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Weder der Begriff der Apostasie noch jener der Blasphemie werden im VN-Zivilpakt definiert. Auch nationale Gesetze, die Apostasie oder Blasphemie verbieten, sind nicht einheitlich gestaltet. Eine pauschale Aussage zur Auswirkung von Gesetzen gegen Blasphemie oder Apostasie auf die Wahrnehmung einzelner Menschenrechte, insbesondere der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der Meinungsfreiheit, ist daher nicht möglich. Festzustellen ist jedoch, dass Gesetze gegen Apostasie, wie auch Gesetze gegen Blasphemie, von einigen Staaten genutzt werden, um die Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie die Meinungsfreiheit einzuschränken oder den interreligiösen Dialog faktisch zu zensieren. Minderheitengruppen, darunter auch Atheistinnen und Atheisten, sind von den negativen Folgen besonders betroffen. Zudem wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Welche Dialogformate und Prozesse wurden seit Schaffung der Funktion des Beauftragten für weltweite Religionsfreiheit eingerichtet?
  - a) Wie gestaltet sich der Dialog des Regierungsbeauftragten konkret mit Vertreterinnen und Vertretern von Apostaten und Nichtreligiösen?
  - b) Welche Fälle oder systematische Verletzungen des Menschenrechts auf Freiheit von Religion hat der Beauftragte in amtlicher Funktion der Öffentlichkeit bekannt gemacht?

Die Fragen 3, 3a und 3b werden gemeinsam beantwortet.

Der Beauftragte der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit steht in Deutschland und im Ausland im Rahmen verschiedener Dialogformate im Austausch sowohl mit religiösen als auch nicht-religiösen Organisationen und Institutionen, Menschenrechtsorganisationen und -institutionen, staatlichen Stellen, die sich für Menschen einsetzen, die von Diskriminierung betroffen sind, sowie den Betroffenen selbst. Im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung setzt er sich für die Belange religiöser und nicht-religiöser Menschen ein, darunter auch von Apostatinnen und Apostaten.

Der Beauftragte der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit macht Verletzungen des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit unter anderem über den Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit und seine Website (<http://www.bmz.de/religionsfreiheit/>) der Öffentlichkeit bekannt.

- c) Welche für ihre Arbeit relevanten Erkenntnisse aus den bisherigen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern von Apostaten und Nichtreligiösen haben die Beauftragten für weltweite Religionsfreiheit und für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe bisher gewonnen?

Obwohl Apostasie nach internationalen Menschenrechtsstandards grundsätzlich geschützt ist, kann diese in einigen Ländern hart, teilweise mit dem Tod, bestraft werden. In einigen Ländern wird Konversion als Apostasie ausgelegt. In diesen Ländern werden Konvertitinnen und Konvertiten als Apostatinnen oder Apostaten behandelt und teilweise diskriminiert, verfolgt und bedroht. Den Be-

auftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit erreichen dazu Berichte von Betroffenen. Diese und weitere Informationen und Berichte zum Thema Apostasie fließen in seine Dialoge mit Politikerinnen und Politikern, religiösen Vertreterinnen und Vertretern, Menschenrechtsorganisationen und -institutionen sowie der Zivilgesellschaft in Deutschland und im Ausland ein.

Der Beauftragte der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit und die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe informieren sich gegenseitig über ihre Dialoge und Arbeit und setzen sich so gemeinsam konsequent für die Stärkung der Menschenrechte weltweit ein.

Zudem wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Fragen 2 a) bis c) verwiesen.

4. Welche Maßnahmen wurden im Rahmen der im Jahr 2014 im BMZ eingerichteten Taskforce „Werte, Religion und Entwicklung“ bislang ergriffen oder sind noch geplant, um religiöse Akteure einzubinden und den interreligiösen Dialog zu fördern?

Die Taskforce „Werte, Religion und Entwicklung“ wurde 2015 in das Sektorprogramm Religion und Entwicklung (SPRE) integriert. Zentrale Maßnahmen werden in folgenden Bereichen durchgeführt:

- 1) Frieden und Gerechtigkeit: Zur Prävention von religiösem Extremismus fördert das BMZ beispielsweise ein multireligiöses Netzwerk junger Aktivistinnen und Aktivisten, die sich regional in der Gewaltprävention engagieren.
- 2) Gute Gesundheitsversorgung und Gleichberechtigung der Geschlechter: Religiöse Akteure spielen eine große Rolle bei Fragen der Gesundheitsvorsorge und Familienplanung. In Kooperation mit religiösen Gemeinden wurde beispielsweise ein Beitrag zur Beendigung weiblicher Genitalverstümmelung in Mali geleistet.
- 3) Umweltschutz: Der Schutz der Umwelt ist ein zentrales Anliegen aller Religionen. Dies umfasst etwa die Versorgung mit sauberem Wasser, Sanitäreinrichtungen oder sauberer Energie.
- 4) Das Netzwerk „International Partnership on Religion and Sustainable Development (PaRD)“ wirbt als Multi-Akteurs-Partnerschaft im Sinne der Agenda 2030 für die enge Zusammenarbeit der Mitglieder und anderer Akteure im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung und zur Erreichung der Agenda 2030.
  - a) Welche Ergebnisse liegen der Bundesregierung zu diesem Ansatz aus internen und externen Evaluationen vor?

Bisherige Erfahrungen mit diesem Ansatz haben bestätigt, dass die Zusammenarbeit mit religiösen Akteuren Potenzial für die Erreichung der globalen nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 birgt und neue Zielgruppen für staatliche Entwicklungszusammenarbeit (EZ) erschließen kann. Im Einzelfall gibt es sowohl Möglichkeiten (z. B. Synergieeffekte durch interreligiösen Dialog) als auch Grenzen (z. B. durch religiöse Radikalisierung oder Politisierung) für die EZ, bei der Konzeption und Umsetzung ihrer Maßnahmen enger mit religiösen Akteuren zusammen zu arbeiten.

- b) Plant die Bundesregierung vergleichbare Projekte unter Einbindung religionsfreier Akteure?

Die Vorhaben der deutschen EZ adressieren grundsätzlich religiöse und nicht-religiöse Menschen. Für SPRE sind derzeit keine vergleichbaren Projekte geplant.

- c) Plant die Bundesregierung eine Öffnung des staatlich geförderten Dialogs von religiösen Akteuren unter Einbindung religionsfreier Akteure in Achtung der religiös-weltanschaulichen Pluralität und der gebotenen Neutralität?

Der Dialog umfasst prinzipiell alle interessierten Akteure.

5. Wie hat sich bisher die Bundesregierung auf den Ebenen der Europäischen Union (EU) und der Vereinten Nationen (VN) in den Themenfeldern „Freedom of Religion or Belief (FoRB)“ und „Freedom of Opinion and Expression“ seit 2017 positioniert, und wie hat sie sich für das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit auf internationaler Ebene eingesetzt, insbesondere hinsichtlich Staaten, in denen Blasphemie oder Apostasie mit dem Tode bestraft werden kann?

Zum Einsatz der Bundesregierung für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird auf die Vorbemerkung in Kapitel C und das Kapitel D, insbesondere die Maßnahmen der Bundesregierung hinsichtlich der Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetzgebung, des Zweiten Berichts der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit verwiesen.

Hinsichtlich des Schutzes der Meinungs- und Pressefreiheit unterstützt die Bundesregierung etwa die Resolutionen, die im VN- Menschenrechtsrat und in der VN-Generalversammlung zu diesem Thema eingebracht werden und setzt sich in multilateralen Foren für Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit ein. Im Rahmen der „Allianz für den Multilateralismus“ unterstützt die Bundesregierung zudem die von „Reporter ohne Grenzen“ ins Leben gerufene „Partnerschaft für Information und Demokratie“, die für den weltweiten Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit eintritt. Auch auf EU-Ebene engagiert sich die Bundesregierung kontinuierlich für Meinungsfreiheit, auf Grundlage der hierzu angenommenen Menschenrechtsleitlinien der EU (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/eu-human-rights-guidelines-freedom-expression-online-and-offline>). Die Bundesregierung unterstützt darüber hinaus den EU-Aktionsplan gegen Desinformation, der koordinierte Maßnahmen vorsieht, um den Prozess des freien Meinungsaustausches vor Manipulation durch gezielte Desinformationskampagnen zu schützen.

6. Welche Projekte werden seit 2017 durch AA und des BMZ gefördert, die sich in Ländern, in denen Blasphemie oder Apostasie mit dem Tode bestraft werden kann, für die Zielgruppe der Apostaten und religionsfreien Menschen einsetzen (bitte nach Land und Projekt aufschlüsseln)?

Projekte der Bundesregierung fokussieren auf Ziele wie die Abschaffung der Todesstrafe oder die Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, ohne sich auf die Zielgruppe der Apostaten und religionsfreien Menschen zu beschränken oder zu konzentrieren. Eine Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich.

7. Welche Ansätze verfolgt die Bundesregierung bei der Prävention und Nachbearbeitung von Ursachen, die zu Menschenrechtsverletzungen und ggf. zur Flucht aus Staaten führen, in denen Blasphemie oder Apostasie mit dem Tode bestraft werden kann?

Die Bundesregierung unterscheidet bei der Prävention und Nachbearbeitung von Ursachen, die zu Menschenrechtsverletzungen und ggfs. zur Flucht aus Staaten führen, nicht nach Staaten, in denen Blasphemie oder Apostasie mit dem Tode bestraft werden kann, und Staaten, in denen dies nicht der Fall ist. So setzt sich die Bundesregierung gemeinsam mit ihren EU-Partnern umfassend für die Abschaffung der Todesstrafe in allen Ländern ein, die sie noch verhängen oder vollstrecken. In ihren Leitlinien „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“ hat die Bundesregierung dargestellt, wie sie Menschenrechtsschutz etwa in fragilen Kontexten in ihr Handeln integriert (<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/283636/d98437ca3ba49c0ec6a461570f56211f/leitlinien-krisenpraevention-konfliktbewaeltigung-friedensfoerderung-dl-data.pdf>).

8. Wie viele Menschen haben in Deutschland im Zeitraum 2010 bis 2019 Schutz gesucht, die auf Grund ihrer Abkehr von der Religion oder der Verletzung ihrer Religions- und Weltanschauungsfreiheit geflohen sind (bitte nach absoluter Zahl, Prozentanteil und Herkunftsland aufschlüsseln)?

Die Gründe der Schutzgewährung und die Gründe, auf die sich Antragstellende im Rahmen des Asylverfahrens berufen, werden statistisch nicht erfasst. Daher liegen der Bundesregierung zu der Frage keine belastbaren Erkenntnisse vor.

9. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Bedrohung und Verfolgung von Apostaten und religionsfreien Schutzsuchenden in Deutschland zu
  - a) Aktivitäten durch die Regierungen ausgewählter Herkunftsländer von Schutzsuchenden, insbesondere zu Iran, Pakistan, Saudi-Arabien und Türkei;
  - b) Aktivitäten von Milizen, Familien- und Clanmitgliedern, insbesondere aus dem in Frage 9 a genannten Länderkreis sowie insbesondere zu schiitischen Milizionären der „Al-Salam-313“ (vgl.: <https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/weltspiegel/sendung/irak-europa-rockergang-al-salam-100.html>)?

Die Fragen 9, 9a und 9b werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Informationen über Bedrohungen oder die Verfolgung von Apostaten und religionsfreien Schutzsuchenden in Deutschland, insbesondere durch die Regierungen von Iran, Pakistan, Saudi-Arabien und Türkei, vor.

10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob es ein besonderes Schutzbedürfnis von Apostaten und religionsfreien Menschen in den Ländern gibt, mit denen das BMZ als „bilaterale Partner“ und als „Nexus- und Friedenspartner“ im Rahmen des BMZ-2030-Reformprozesses zu kooperieren plant, und wenn ja, wodurch ist dieses besondere Schutzbedürfnis gekennzeichnet?

Durch das neu eingeführte Qualitätsmerkmal „Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion“ hat das BMZ im BMZ 2030-Prozess ein Kriterium für eine wertorientierte, nachhaltige und zukunftsorientierte entwicklungs-

politische Zusammenarbeit festgelegt. Mit der Anwendung des menschenrechtsbasierten Ansatzes verfolgt das BMZ das Ziel, Menschen in ihrer Position als Rechtsinhabende zu stärken und Staaten in ihrer Rolle als Pflichtenträger zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Menschenrechte zu unterstützen. Darüber hinaus gehende Erkenntnisse über ein besonderes Schutzbedürfnis von Apostaten und religionsfreien Menschen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Welche Strategien und welche Maßnahmen (mit welchem angestrebten und erreichten Ergebnis) verfolgt die Bundesregierung bei der Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen in den Herkunftsländern von in Deutschland Schutzsuchenden insbesondere in Fällen staatlich getragener Verfolgung und z. B. bei der Klärung von Staats- und Organisationshaftung, Sammelklagen, Entschädigungszahlungen und Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof (bitte nach Herkunftsländern nach den zehn zugänglichsten Staatsangehörigkeiten von 2010 bis 2019 aufschlüsseln)?

Eine Beantwortung der Frage im Sinne einer Aufschlüsselung des entsprechenden Engagements in bzw. nach Herkunftsländern ist aufgrund des überwiegend multilateral bzw. staatenübergreifend ausgerichteten Engagements der Bundesregierung nicht möglich. Im Rahmen ihres Engagements unterstützt sie weltweit Bemühungen zur Aufarbeitung schwerster Menschenrechtsverletzungen und Völkerrechtsverbrechen, darunter auch in Herkunftsstaaten von in Deutschland Schutzsuchenden, durch ihr konsequentes Eintreten für die Stärkung der internationalen Gerichtsbarkeit und die Arbeit internationaler Spruchkörper. Eine zentrale Rolle nimmt dabei das deutsche Engagement für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag ein, den die Bundesregierung sowohl finanziell, technisch-administrativ als auch politisch unterstützt. Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage Nr. 53 des Abgeordneten Keuter (AfD-Fraktion) verwiesen (Bundestagsdrucksache 19/21517).

Als Teil des von ihr initiierten „Bündnisses gegen Straflosigkeit“ fördert die Bundesregierung darüber hinaus auch andere internationale und hybride Strafgerichte, wie den Internationalen Residualmechanismus für Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (IRMCT) als Rechtsnachfolger für die Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) und Ruanda (IStGHR), den Sonderstrafgerichtshof für Kambodscha (KRT), den Sondergerichtshof für Libanon (STL) oder die Sonderkammern für Kosovo (KSC) und die Sonderstaatsanwaltschaft (SPO). Hierzu wird auf den „Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen und einzelnen global agierenden internationalen Organisationen und Institutionen im Rahmen des VN-Systems in den Jahren 2018 und 2019“ verwiesen (Bundestagsdrucksache 19/20950).

Daneben unterstützt die Bundesregierung den Mechanismus der Vereinten Nationen für die Untersuchung und Verfolgung von Kriegsverbrechen in Syrien (II-IM) politisch und finanziell (2017 bis 2019 mit einem freiwilligen Beitrag von je 1 Mio. Euro pro Jahr) sowie die Arbeit des von den Vereinten Nationen mit irakischer Unterstützung betriebenen Investigativen Teams (United Nations Investigative Team for Accountability of Daesh/ISIS, UNITAD). Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (Bundestagsdrucksache 19/13054) verwiesen sowie auf den oben zitierten Bericht (Bundestagsdrucksache 19/20950).

Zur Stärkung des regionalen Menschenrechtsschutzes unterstützt die Bundesregierung zudem regionale Menschenrechtsgerichtshöfe und -institutionen, da-

runter den Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshof, den Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker (African Court on Human and Peoples' Rights, ACHPR), den Gerichtshof der westafrikanischen Staatengemeinschaft (ECOWAS), den Gerichtshof der ostafrikanischen Staatengemeinschaft (EAC) sowie die Afrikanische Kommission für Menschenrechte.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*